

# Regeln Netzanschluss **Gas**

Technische Bedingungen

Ausgabe:  
Autor:

Januar 2026  
ewl energie wasser luzern

<b>1</b>	<b>Zweck der Regelung .....</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Abgrenzung/Schnittstelle .....</b>	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>Technische Bedingungen .....</b>	<b>3</b>
<b>4</b>	<b>Kosten des Netzanschlusses.....</b>	<b>4</b>
<b>5</b>	<b>Rechtliche Bedingungen.....</b>	<b>6</b>
<b>6</b>	<b>Kundeninstallation und Meldewesen.....</b>	<b>6</b>
<b>7</b>	<b>Änderungen der Regeln Netzanschluss .....</b>	<b>8</b>
<b>8</b>	<b>Inkraftsetzung der vorliegenden Regelung .....</b>	<b>8</b>
<b>9</b>	<b>Begriffe.....</b>	<b>9</b>
<b>10</b>	<b>Anhang .....</b>	<b>11</b>

**Beilageblätter:**

- Anschlusskizze

## 1 Zweck der Regelung

Diese Regelung bildet die Grundlage für die technischen und finanziellen Rahmenbedingungen des Netzanschlusses an das Erdgasverteilnetz von ewl energie wasser luzern (nachfolgend ewl). Die Regelung ergänzt die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) von ewl. Die Bezeichnung «Kunde» umfasst im Folgenden Kundinnen und Kunden gleichermaßen.

## 2 Abgrenzung/Schnittstelle

### 2.1 Allgemein

Grafische Übersicht der Begriffe (10.1 Anschlussskizze)

### 2.2 Netzanschlussstelle

Die Netzanschlussstelle ist der Ort, an dem die physikalische Anbindung des Netzanschlusses an das Verteilnetz erfolgt.

### 2.3 Eigentumsgrenze

Als Eigentumsgrenze gilt die Innenseite der Hauseinführung. Wenn bei der Hauseinführung ein Hauptabsperrhahn montiert ist, befindet sich die Eigentumsgrenze unmittelbar nach dem Hauptabsperrorgan.

Bei Arealnetzen befindet sich die Eigentumsgrenze unmittelbar nach der Messstelle.

### 2.4 Anzahl der Anschlüsse

In der Regel wird pro Parzelle beziehungsweise Gebäudeeinheit ein Netzanschluss erstellt. Auf Wunsch des Kunden oder aus technischen Gründen können zusätzliche Anschlüsse (zum Beispiel zur Erhöhung der Versorgungssicherheit) erstellt werden. Die technischen, kommerziellen und rechtlichen Bedingungen sind gegenseitig zu vereinbaren und vertraglich zu regeln. Der Kunde hat die vollen Kosten zu tragen.

## 3 Technische Bedingungen

### 3.1 Technische Ausgestaltung

Für die Festlegung der Netzanschlussstelle sind die mit dem Kunden vereinbarte Anschlussleistung und die vorhandene oder geplante Netzinfrastruktur massgebend. Dabei sind die an der Netzanschlussstelle herrschenden Netzverhältnisse (wie zum Beispiel Kapazität, Druck, Verfügbarkeit) und die wirtschaftliche Auslastung der vorhandenen Netzinfrastruktur zu berücksichtigen. ewl wahrt die Interessen des Kunden, insofern diese im Gesamtnetz kostenneutral bleiben. ewl bestimmt abschliessend die Netzanschlussart sowie die baulichen Voraussetzungen. Der dafür benötigte Platz beziehungsweise Raum hat der Kunde kostenlos zur Verfügung zu stellen. Die Mess- und Sicherheitseinrichtungen beim Kunden gehören nicht zum Netzanschluss.

### 3.2 Anschlussbedingungen

ewl bestimmt die Grösse des Anschlusses, den Leitungsverlauf und den Ort der Hauseinführung. ewl legt ebenfalls den Einsatz, Standort, die Art und Grösse von Absperr-, Druckregel-, Mess-, Übertragungs- und Sicherheitseinrichtungen fest.

Kunden, für deren Belieferung die Erstellung einer Druckreduzierstation nötig ist, haben den erforderlichen Platz und Raum zwingend kostenlos zur Verfügung zu stellen. Der Standort der Druckreduzierstation wird von ewl und vom Kunden gemeinsam festgelegt. ewl ist berechtigt, diese Druckreduzierstation auch zur Versorgung Dritter zu verwenden.

### 3.3 Technische Regeln

Ab der Eigentumsgrenze gelten für Kundeninstallationen die Normen und Regeln der Technik, unter anderem:

- Regelwerk des Schweizerischen Verein des Gas- und Wasserfaches (SVGW),
- weitere Bedingungen nach Werkstandard,
- Bestimmungen des Technischen Inspektorates des Gasfaches (TISG).

Der Kunde unterstützt ewl, indem er den Zutritt ermöglicht, die für Installationskontrollen erforderlichen Unterlagen bereitstellt und die Vorgaben gemäss den Regeln der Technik einhält. So trägt er zur Sicherheit und Qualität der Gasversorgung bei.

### 3.4 Abdichtung

ewl legt die Hauseinführungs- und Konstruktionsart fest. Die Hauseinführung muss immer gas- und wasserdicht verschlossen sein. Die Abdichtung geht zulasten des Verursachers und wird bauseits erstellt.

## 4 Kosten des Netzanschlusses

### 4.1 Anschlussbeitrag

Die anteiligen Kosten für einen Netzanschluss trägt der Kunde über zwei Beitragskomponenten: den Netzkostenbeitrag und den Netzanschlussbeitrag. Diese Beiträge fallen nur bei einer neuen Erschliessung an.

Weder aus Netzanschlussbeitrag noch aus Netzkostenbeitrag lassen sich Rechte auf Eigentum an den entsprechenden Anlagen ableiten. Es besteht kein Anspruch auf ganze oder teilweise Rückzahlung bereits geleisteter Kostenbeiträge.

### 4.2 Netzkostenbeitrag

Der Netzkostenbeitrag wird im erschlossenen Gebiet in der Regel pauschal erhoben. Ausserhalb des erschlossenen Gebietes, auch innerhalb der Bauzonen, richtet er sich in der Regel unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit nach den Folgekosten, welche durch den Anschluss ausgelöst werden.

Dient ein Anschluss gemeinsam mehreren Objekten (Reihenhäuser, Eigentumswohnungen usw.), so kommen die entsprechenden Eigentümer gemeinsam für den Anschlussbeitrag auf und haften solidarisch.

Dient eine Netzanschlussleitung teilweise auch dem Netzanschluss von anderen Liegenschaften, so sind alle beteiligten Grundeigentümer verpflichtet, eine einvernehmliche Lösung über Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Reparatur und Erneuerung der Anschlussleitung zu finden und diese im Grundbuch eintragen zu lassen. Die Kosten für den Netzanschluss sowie Betrieb, Unterhalt, Reparatur und Erneuerung der Anschlussleitung werden in der Regel gemäss dem Spitzenbedarf aufgeteilt.

#### **4.3 Netzanschlussbeitrag**

Der Netzanschlussbeitrag soll die Investitionen des Netzanschlusses abdecken. ewl definiert individuell die Netzanschlussstelle, ab dieser wird das Angebot erstellt.

Der Netzanschlussbeitrag entspricht in der Regel den effektiven Erstellungskosten des Netzanschlusses inkl. der Mess- und Hilfseinrichtungen. Die Erstellungskosten des Hausanschlusses richten sich nach der Umgebung, der Dimension und dessen Anschlusslänge. Er wird, sofern möglich, pauschalisiert. Die baulichen Voraussetzungen für den Netzanschluss sowie im Gebäude für die Mess-, Druckregel- und Hilfseinrichtungen gehen immer zulasten des Kunden.

#### **4.4 Anpassung von Netzanschlüssen**

Bei Anpassungen von Netzanschlüssen (zum Beispiel Veränderung Durchmesser) gelten die gleichen Regelungen wie bei Neuanschlüssen.

#### **4.5 Umlegung von Anschlüssen**

Die Umlegung von Netzanschlüssen geht zulasten des Verursachers.

#### **4.6 Zusätzliche Netzanschlüsse**

Bei zusätzlichen Netzanschlüssen trägt der Kunde die vollen Kosten (Netzanschluss- und Netzkostenbeitrag).

Wo mehrere Eigentumsgrenzen und/oder Netzanschlussstellen realisiert werden, sind diese mit einem Vertrag zu regeln.

#### **4.7 Instandhaltung, Ersatz und Demontage von Netzanschlüssen**

Die Kosten für Betrieb und Instandhaltung des Netzanschlusses ab Parzellengrenze trägt der Kunde. Beim gemeinsamen Anschluss von mehreren Objekten oder von gemeinsam genutzten Netzanschlüssen werden die Kosten in der Regel gemäss dem Spitzenbedarf aufgeteilt.

Der Kunde gestattet ewl die Ausführung dieser Arbeiten nach Absprache.

Die Demontage des Netzanschlusses wird durch ewl zulasten des Auftraggebers ausgeführt.

Muss ein provisorischer Netzanschluss erstellt werden, trägt der jeweilige Verursacher die ganzen Kosten, unabhängig vom Eigentum.

## 4.8 Zusätzliche Aufwendungen zulasten des Kunden

Der Kunde trägt die Verantwortung und die Kosten für:

- Sicherungsmassnahmen von bestehenden Anschlussleitungen (zum Beispiel bei Baugruben, Fassadenrenovationen, Dachreparaturen, beim Fällen oder Zurückschneiden von Bäumen).
- Zusätzliche Einrichtungen für die Datenübertragung (Zähler, Zählerfernauslesung, Mengenumwerter).
- Sämtliche elektrische Installationen für die Stromversorgung der Messeinrichtung erfolgen nach den Vorgaben von ewl und auf Kosten des Kunden. Die elektrische Spannungsversorgung (230 V AC) erfolgt ab einer plombierbaren Sicherung (10 A) und wird auf einen Klemmenkasten in der Nähe der Messeinrichtung geführt. Die Stromkosten zur Versorgung der Messeinrichtung gehen zu Lasten des Kunden.
- Die Grundinfrastruktur zur Kommunikationsanbindung wird zwischen dem Kunden und ewl vereinbart. Falls in der Nähe der Messeinrichtung keine geeignete Kommunikationsanbindung möglich ist, gehen die Mehrkosten zu Lasten des Kunden.

## 4.9 Zusätzlicher Netzkostenbeitrag

Der Kunde bezahlt ewl einen zusätzlichen Netzkostenbeitrag bei einer Erhöhung der vereinbarten maximalen Anschlussleistung. Dieser zusätzliche Netzkostenbeitrag wird aufgrund der Differenz zur ursprünglich vereinbarten Anschlussleistung gemäss den zu diesem Zeitpunkt geltenden Preisen von ewl berechnet.

## 5 Rechtliche Bedingungen

Nutzungsrechte und Dienstbarkeiten sind in der AGB Ziffer 10.2 geregelt.

## 6 Kundeninstallation und Meldewesen

### 6.1 Erdgas-Anschlussgesuch

Der Kunde muss möglichst frühzeitig ein Erdgas-Anschlussgesuch stellen und gestützt darauf die Anschlussmöglichkeit für Erdgas mit ewl abklären, damit die technischen und kommerziellen Anforderungen bestimmt und in die Planung integriert werden können. ewl nimmt, soweit möglich, Rücksicht auf die Wünsche und Anliegen des Kunden. Dem Kunden werden die Möglichkeiten mitgeteilt und der Anschlussbeitrag offeriert.

### 6.2 Kundeninstallation

Der Kunde hat sämtliche Anlagen und Leitungen zur Übernahme und Nutzung des Erdgases ab der Messstelle (Kundeninstallationen) auf eigene Rechnung und auf eigenes Risiko fachgerecht installieren zu lassen. Der Kunde ist für die Kundeninstallationen verantwortlich.

Nur vom SVGW zertifizierte Fachfirmen (Installationsberechtigte) sind berechtigt, Arbeiten an Kundeninstallationen vorzunehmen (zum Beispiel Neuinstallation, Erweiterung, Änderung oder Rückbau). Anlagen beziehungsweise Gasgeräte, die noch nicht typengeprüft oder vom

SVGW zugelassen sind, müssen vor deren Installation durch das Technische Inspektorat des Schweizerischen Gasfachs (TISG) in Zusammenarbeit mit ewl kontrolliert werden lassen. Die mit der Kontrolle verbundenen Kosten trägt der Kunde.

### 6.3 Meldewesen

#### **Melde- und Bewilligungspflicht**

Vor jeglichen Arbeiten an Kundeninstallationen (zum Beispiel Neuinstallation, Erweiterung, Änderung oder Rückbau) muss die vom Kunden beauftragte Fachfirma bei ewl rechtzeitig (vor Beginn der Installationsarbeiten) eine Installationsanzeige einreichen (Formular «Installationsanzeige Erdgas»). Dies gilt auch für den Austausch oder die Demontage von Gasgeräten, Gasinstallationen oder Teilen davon.

Mit der Ausführung dieser Arbeiten darf die vom Kunden beauftragte Fachfirma erst nach schriftlicher Bewilligung von ewl beginnen (Installationsbewilligung).

Der Kunde trägt die Verantwortung, dass die durch ihn beauftragte Fachfirma die vorstehenden Vorgaben einhält.

#### **Abnahme**

ewl kann die bewilligten Arbeiten an Kundeninstallationen nach der Fertigstellung überprüfen. Der Kunde zeigt ewl die Fertigstellung jeweils umgehend an. Werden bei der Kontrolle Mängel oder technische Abweichungen gegenüber der von ewl ausgestellten Installationsbewilligung festgestellt, hat der Kunde innert angemessener Frist aktualisierte Unterlagen bei ewl einzureichen oder den Mangel beziehungsweise die Abweichung zu korrigieren.

### 6.4 Installationskontrollen

#### **Kontrollarten**

ewl führt gemäss SVGW-Regelwerk ordentliche, periodische Installationskontrollen an den Kundeninstallationen durch.

Zusätzlich kann ewl bei konkretem Bedarf ausserordentliche Installationskontrollen durchführen, zum Beispiel auf Kundenwunsch, bei festgestellten Mängeln oder wenn ein sicherheitsrelevanter Verdacht besteht.

ewl kann zudem jederzeit frei und voraussetzungslos Stichprobenkontrollen bei allen Kundeninstallationen durchführen.

#### **Wirkung der Kontrolle**

Eine Kontrolle durch ewl entbindet den Kunden und seine Beauftragten nicht von ihrer Verantwortung. ewl übernimmt bezüglich der Kundeninstallationen keine Haftung für die Ausführung der Arbeiten oder für die eingesetzten Geräte.

#### **Kostentragung**

Die Kosten für ordentliche und ausserordentliche Installationskontrollen und die damit zusammenhängenden Aufwände von ewl oder von Dritten trägt der Kunde.

Die Kosten für Stichprobenkontrollen trägt ewl. Werden aber bei der Kontrolle Mängel festgestellt, kann ewl die gesamten Kosten dieser Kontrolle dem Kunden verrechnen.

### **Mängelfeststellung**

Werden bei einer Installationskontrolle Mängel an der Kundeninstallation festgestellt, erhält der Kunde eine angemessene Frist zur Behebung der Mängel. Erfolgt die Behebung der Mängel nicht innerhalb der gesetzten Frist, ist ewl berechtigt, nach vorheriger Ankündigung:

- den rechtmässigen Zustand auf Kosten des Kunden wiederherstellen zu lassen (Ersatzvornahme) und/oder
- die Gasversorgung ganz oder teilweise zu unterbrechen bis der Mangel behoben ist, insbesondere wenn eine Gefährdung von Personen oder Sachwerten besteht.

ewl kann ihre Kosten und ihren Aufwand, der in diesem Zusammenhang entstanden ist, dem Kunden in Rechnung stellen. Das gilt insbesondere für die Kosten der Nachkontrollen zur Überprüfung der Mängelbehebung.

### **Verweigerung einer Installationskontrolle**

Kann eine Installationskontrolle trotz wiederholter Ankündigung (zum Beispiel infolge verweigerten Zutritts) nicht durchgeführt werden, wird die Kundeninstallation als mangelhaft eingestuft. In diesem Fall ist ewl ebenfalls berechtigt, die Gasversorgung nach vorheriger Ankündigung ganz oder teilweise zu unterbrechen, bis eine Installationskontrolle ermöglicht wurde und dabei keine Mängel festgestellt werden.

## **6.5 Haftung**

Der Kunde haftet für Schäden und zusätzliche Aufwände, die durch die Nichtbeachtung der Melde- und Installationspflichten gemäss diesem Kapitel entstehen. Insbesondere werden Kosten und Aufwände, die aufgrund von fehlenden, verspäteten oder unvollständig ausgefüllten Formularen, Mahnungen oder nicht gemeldeten Arbeiten entstehen, dem Kunden verrechnet.

## **7 Änderungen der Regeln Netzanschluss**

Diese Regeln Netzanschluss können von ewl gemäss Ziff. 17.1 Abs. 2 bis 4 der AGB jederzeit geändert werden.

## **8 Inkraftsetzung der vorliegenden Regelung**

Sie treten am 1. Januar 2026 in Kraft.

Luzern, 1. Januar 2026

## 9 Begriffe

### **Anschlussbeitrag**

Summe von Netzan schlussbeitrag und Netzkostenbeitrag. Er deckt die Aufwendungen für die technische Anbindung der Kundenanlage und einen Teil der Beanspruchung des Verteilnetzes.

### **Arealnetze**

Versorgung einer Liegenschaft mit mehreren Gebäuden durch den Grundeigentümer oder Liegenschaftsbesitzer.

### **Bauliche Voraussetzung**

Notwendige bauliche Massnahmen für den Netzan schluss auf der Parzelle des Kunden: Öffnen und Eindecken des Leitungsgrabens; Liefern, Verlegen und Einbetten der Leitungen, Wiederinstandstellungsarbeiten, Massnahmen gegen Wasser- und Gaseintritt durch die Leitungseinführungen ins Gebäude.

### **Kunde (Netzan schlussnehmer)**

Natürliche oder juristische Person, die Erdgas für den Endverbrauch bezieht, und/oder Eigentümerin von Erdgas-Anlagen und Leitungen ist, die an das Verteilnetz angeschlossen ist.

### **Kundeninstallation**

Installationen im Verantwortungsbereich des Kunden als Fortsetzung des Netzan schlusses innerhalb und ausserhalb des Gebäudes. Zu den Installationen gehören alle Leitungen und Einrichtungen ab der Messstelle.

### **Instandhaltung**

Bezeichnet die Massnahmen zur Bewahrung und Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit sowie zur Feststellung und Beurteilung des Ist-Zustandes der Leitungsanlagen (Wartung, Inspektion, Reparatur, Erneuerung usw.).

### **Netzan schluss**

Die technische/physikalische Anbindung von Anlagen eines Kunden an das Verteilnetz, ab der Netzan schlussstelle bis zur Messstelle.

### **Netzan schlussbeitrag**

Beitrag an die Aufwendungen für die Erstellung des Netzan schlusses und allfälliger Netzanpassungen, welcher von Kunden zu entrichten ist.

### **Netzan schlussstelle**

Die Netzan schlussstelle ist der Ort, an dem die physikalische Anbindung des Netzan schlusses an das Verteilnetz erfolgt.

### **Netzanschlussleitung**

Die Netzanschlussleitung ist die Leitungsanlage ab der Abzweigstelle des Verteilnetzes bis zur Eigentumsgrenze, diese ist im Eigentum von ewl.

### **Netzanschlussleitung intern**

Die Netzanschlussleitung intern ist die Leitungsanlage ab der Eigentumsgrenze bis zur Messstelle, diese Leitung ist im Eigentum des Kunden.

### **Netzkostenbeitrag**

Beitrag entsprechend der Beanspruchung des Verteilnetzes, ungeachtet der Notwendigkeit von Netzausbauten für den Netzanschluss. Er deckt einen Teil der Erschliessungskosten ab.

## 10 Anhang

### 10.1 Anschlussskizze

